

Satzung

des

Geschichts- und Heimatvereins Maulbronn

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Geschichts- und Heimatverein Maulbronn“ und hat seinen Sitz in der Stadt Maulbronn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Erforschung und Darstellung Maulbronner Heimat- und Stadtgeschichte sowie die Förderung bürgerschaftlichen Interesses und Engagements im Zusammenhang mit der Sicherung und Weitergabe heimatgeschichtlichen Gutes in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Maulbronn. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung und Präsentation von Geschichtszeugnissen in einer musealen Einrichtung im Gebäude Nr. 6 auf dem historisch bedeutsamen „Maulbronner Schafhof“.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, das Museum in Schafhof 6 kostenlos zu besuchen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind:
 - a) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
 - b) grober und wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

3. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Maulbronn unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände zur Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Vertreters der Stadt) und der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) die Festsetzung der Beiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
4. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muß dies tun, wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Fachwart für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) drei Beisitzern,
 - g) einem Vertreter der Stadt Maulbronn,
 - h) Leitern von Kommissionen und Fachgruppen, soweit solche gebildet sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung des Vereins und die Organisation des Museumsbetriebs. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Kassier obliegt die Verwaltung der Kassen- und Bankgeschäfte des Vereins, die Mitgliederverwaltung, das Beitragswesen und die Verwahrung des Vereinsvermögens. Der Fachwart für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ist für das Berichtswesen, die Kontakte zu Medien und für die Außendarstellung des Vereins zuständig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand kann beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden, deren Leiter im Vorstand mit Stimmrecht vertreten sind.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die, so oft es die Geschäfte erfordern, vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt; ausgenommen hiervon ist der Vertreter der Stadt Maulbronn. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (ausgenommen der 1. Vorsitzende) beruft der Vorstand einen Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monate stattfindet; in der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich. Das vorzeitige Ausscheiden des 1. Vorsitzenden macht die Einberufung einer Mitgliederversammlung erforderlich.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen müssen mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre.

§10 Vereinsauflösung

1. Für den Fall, daß die Auflösung des Vereins beantragt werden soll, muß ein diesbezüglicher Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim-Vorstand eingereicht werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muß die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung angekündigt sein.
2. Der Antrag auf Auflösung bedarf zu einer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Maulbronn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung des Geschichts- und Heimatvereins Maulbronn am 2. Februar 2004. Sie tritt am selben Tage in Kraft.